
Diskussion

Bitte keine „radikale“ Kriminologie ohne „Wurzeln“

Gerlinda Smaus
Universität Saarbrücken

Der Sammelband „Radikale Kriminologie. Themen und theoretische Positionen der amerikanischen Radical Criminology“, herausgegeben von Helmut Janssen, Reiner Kaulitzki und Raymond Michalowski, ist vor einem Jahr erschienen. Eine radikale, marxistische Kriminologie zeichne sich dadurch aus, daß sie die Suche nach individualistisch-kausalen Erklärungen abweichenden Verhaltens (wenn auch nicht gänzlich!) zugunsten von historisch-materialistischen und politisch-ökonomischen Analysen der Entstehung von Staat, der Rechtsentwicklung und von Konflikten vermeide. Sie widme einen Großteil ihrer Aufmerksamkeit Handlungen von Kapitalisten, kapitalistischen Managern usw. (S. 2). Eingang in das Buch haben Werke „führender“ amerikanischer Kriminologen gefunden, die die verschiedenen Denkansätze und Kontroversen *innerhalb* der radikalen Kriminologie repräsentieren (S. 5).

Das Buch gliedert sich in drei große Abschnitte. Der erste ist der Entstehung, Zielrichtung und den theoretischen Hintergründen der radikalen Kriminologie gewidmet. Bei dem ersten Aufsatz von Fritz Sack „Wege und Umwege der deutschen Kriminologie in und aus dem Strafrecht“ hätte ich mir nachträglich, d.h. nachdem ich das Buch gelesen hatte, gewünscht, er hätte eine Einführung in und eine Bewertung der heterogenen Ansätze der Radical Criminology vorgenommen.

Sacks Kritik an der deutschen Kriminologie erscheint jemandem, der wie er die Betroffenheitsperspektive für sich in Anspruch nimmt, zugleich in vielen Punkten unzutreffend wie ungerecht. Obwohl er zum Beispiel sehr eindrucksvoll das schwierige Verhältnis der beiden Lager der deutschen Kriminologie schildert (S. 12 ff.), richtet er seine Kritik undifferenziert an die „Allgemeinheit“. Angesichts der Tatsache, daß es sich bei den kritischen Kriminologen in Deutschland, besonders im Vergleich zu den Vereinigten Staaten, um eine zahlenmäßig kleine Gruppe handelt, ist ihre Leistung beträchtlich, und zwar auch auf dem Gebiet der Empirie (S. 20), die Sack nicht zu ihren Stärken zählt. M. E. ist die beinahe lückenlose Ausforschung der selektiven Wirkungsweise der Instanzen strafrechtlicher sozialer Kontrolle und ihrer „fringe“-Organisationen in der Welt

ohne Beispiel. Warum Sack nur die Forschungen des Max-Planck-Institutes in Freiburg über staatsanwaltliche Tätigkeit, die in der Tat ein *class-bias* auszeichnet (S. 11), erwähnt, ist unverständlich. Mit gleicher Einseitigkeit bewertet er auch die Zuwendung der deutschen Kriminologie zum Strafrecht. Mit Recht behauptet er, daß sich die von ihm zitierten Autoren nicht unbedingt mit kritischer Absicht dem Strafrecht zugleich zu- wie von ihm abwenden. Man sollte jedoch nicht suggerieren, kritische Kriminologie habe sich noch nie mit dem Strafrecht und dem Staat befaßt und es gäbe den deutschen Abolitionismus nicht. Eine solche Mißachtung der Leistungen der deutschen kritischen Kriminologie seitens eines ihrer Begründer finde ich ungerecht! Man kann Sacks Aufsatz nicht als eine allgemeine Lagebeschreibung betrachten, vielmehr handelt es sich um eine Auseinandersetzung mit zwei Autoren.

Im Beitrag „Radikale Kriminologie in den USA – die Evolution marxistischer Analysen von Staat, Recht und Kriminalität“ bringt Michalowski eine sehr übersichtliche Zusammenfassung der radikalen Kriminologie. Vom labeling approach und den Konflikttheorien unterscheide sich diese Kriminologie dadurch, daß sie in ihrer Analyse marxistische und neo-marxistische Konzepte der politisch-ökonomischen Entwicklung und des Staates mit einbezogen hat. Radikalität bedeutet hier, daß die Kriminalität, die als das Ergebnis der Kriminalisierung begriffen wird, auf ihre Wurzeln in Klassenauseinandersetzungen und ihrer Bearbeitung in staatlichen Machtapparaten zurückgeführt wird. Das zweite wesentliche Moment der radikalen Kriminologie sei der Ruf nach radikaler Praxis, die im Kampf für die soziale Gerechtigkeit besteht (S. 35 f.).

Die erste Phase der radikalen Kriminologie wird als „Instrumentalismus“ hinsichtlich der Rolle des Staates und der herrschenden Klasse bezeichnet. Der Staat werde als eine repressive Waffe in den Händen einer Minorität von Reichen und Mächtigen begriffen (S. 47). Dieser Ansatz führe leicht zu einer Personifizierung von Konfliktparteien, ungeachtet der Tatsache, daß die Repräsentanten der Macht nicht als Personen, sondern als Rollenträger handeln. Zum weiteren betrachte der Instrumentalismus nicht, daß der Staat sehr widersprüchliche Beziehungen zur Wirtschaft unterhält und daß er, allein um seiner Legitimität oder Legitimation willen, auch Errungenschaften früherer Arbeiterbewegungen sicherstellen muß.

Aus dieser Kritik entwickelte sich in Anlehnung an die Theorien Poulantzas, Althusser und Habermas' eine *strukturalistische Kriminologie*. Erfreulich ist m. E., daß die neuen Ansätze den früheren Instrumentalismus nicht zu Irrelevanz degradieren und sich nicht in bedeutungslosen Relativismus auflösen, sondern daß sie „sowohl die Grenzen der Kontrolle seitens der kapitalistischen Klasse über den Staat als auch die Optionen, die diese Klasse zur Beeinflussung staatlicher Strategien und Praktiken hat“ untersuchen (S. 50). Dabei versuchten sie, einen „überstrukturalisierten“ Ansatz, in dem Handelnde nicht mehr vorkommen, zu vermeiden.

Die letzte Phase beschreibt Michalowski als die Entstehung der *reflexiven Kriminologie*. Diese befasse sich mit der im strukturalistischen Ansatz ausgeblendeten Tatsache, daß „Eigentum, Justiz, Macht, Autorität“ bestimmte symbolische Eigenschaften hätten, sowie mit der Frage, wieso die Arbeiterklasse an Vorstellungen festhalte, die gegen ihr wohlverstandenes Interesse seien. Es ginge um die Analyse des *common-sense* der Kriminalität, ihrer Konstruktion und um linguistische Mittel im Einsatz der Macht und des Rechts. Dieser Richtung schlägt der Autor auch die anarchistische Kriminologie zu, die den Weg zu nicht-repressiven Strukturen in der Zerstörung ideologischer Konstruktionen sehen. (Würden wir darunter Hulsmans Abolitionismus und Quensels Gedankengefängnisse subsumieren?)

Daneben bestehen weiterhin ätiologische Ansätze, die sich mit Ursachen der Kriminalität befassen. Obwohl sie theoretisch den bisher referierten Konzepten widersprechen, würden sie zur radikalen Kriminologie gezählt, weil sie sich dem Kampf um Gerechtigkeit verschreiben.

Ich bezweifle, daß sich der Begriff „Radikalität“ als Oberbegriff für epistemologisch grundverschiedene Positionen eignet. In der Theorie könnte man „radikal“ mit „gründlich“ übersetzen; in der politischen Praxis heißt es soviel wie „extrem, drastisch, rücksichtslos“. Worin die Rücksichtslosigkeit des Kampfes um Gerechtigkeit besteht, müßte man erst erklären. Im vorliegenden Band erschöpft sich diese Radikalität in Rücksichtslosigkeit gegenüber Kriminellen und möglicherweise gegenüber dem eigenen akademischen Ruf.

John Galliher rekonstruiert im Aufsatz „Ursprünge, Entwicklung und Niedergang der liberalen Kriminologie“ in weit weniger systematischer Weise die Entwicklung der liberalen Kriminologie. Als liberale Kriminologie bezeichnet er Bemühungen, Straftätern Verständnis entgegenzubringen und das Problem kriminellen Verhaltens ohne radikale Veränderung existierender Sozialstrukturen zu lösen. Interessant ist dabei, daß er, abweichend vom deutschen Usus, die sogenannte Instanzen- und Normgeneseforschungen der Rechtssoziologie zuordnet (S. 69). Die Entstehung der marxistischen Kriminologie begreift er als einen Lernprozeß von Konflikttheoretikern und die geringe Verbreitung dieser Theorien erklärt er mit akademischen Standards. Dies ist m.E. nur ein Beispiel für eine, im Sinne von marxistischer Theorie, oberflächliche, personalisierende Perspektive. Merkwürdigerweise belegt er die Aufgabenstellung einer kritischen Kriminologie in den Vereinigten Staaten mit Zitaten des deutschen Autors K. F. Schumann und der englischen Kriminologen Taylor et al. (S. 72). Die jüngste Entwicklung in der Kriminologie werde durch eine „Abschreckungs- und Marxismus-Orientierung“ charakterisiert. Abgesehen davon, daß es befremdlich wirkt, diese so unterschiedlichen Richtungen mit einem Bindestrich kurzzuschließen (dies könnte auch die Übersetzung geleistet haben), verrät auch die folgende Ausführung, daß für Galliher Marxismus ein Fabelwesen ist: „Beide, sowohl die Abschrek-

kungsideologie wie der Marxismus repräsentieren Mißtrauen in den Liberalismus . . .“ Die Zukunft des Marxismus sei fraglich, denn es fehle an stabiler institutioneller und finanzieller Unterstützung. Vor allem macht sich Galliher die Kritik von Tittle zu eigen, nach der historische Analysen, die eine Domäne des Marxismus bilden, keine festen kausalen Verbindungen beweisen, vielmehr stets anfällig für alternative Erklärungen sind (S. 76). Tittle scheint einer der naiven Kritiker des Marxismus zu sein, die Beirne erwähnt (S. 189), und was Galliher als einen Marxisten auszeichnet, ist an diesem Aufsatz nicht auszumachen. (Nebenbei bemerkt, auf S. 76, zweiter Absatz oben, findet sich ein Beispiel für die manchmal nachlässige Redaktion der Übersetzung.)

James Messerschmidt befaßt sich mit Überlegungen zu einer sozialistisch-feministischen Kriminologie. „Sozialistisch“ bezieht sich dabei auf die Aufnahme marxistischer Gedanken in die feministische Theorie. Zu Beginn des Aufsatzes muß sich der Leser durch eine Anhäufung von dogmatischen, scholastischen Begriffshülsen quälen. Aus den Thesen selbst könnte die kritische Kriminologie jedoch etwas lernen: In der gegenwärtigen US-amerikanischen Gesellschaft sei die Produktion kapitalistisch, die Reproduktion patriarchalisch organisiert.

Der im Entstehen begriffene Kapitalismus traf auf das „private“ Patriarchat früherer Epochen und schwächte es zunächst, weil Frauen und Kinder auf der einen Seite, Männer auf der anderen Seite auseinanderdividiert wurden. Früh jedoch sicherten sich gemeinsam Männer bürgerlicher Schichten und die Arbeiter ihre Vorherrschaft in Familien, indem sie ein Familieneinkommen eingeführt haben, das es erlaubte, Frauen aus dem Erwerbsleben herauszuhalten. Dies würde mittels Gesetzen, d.h. des öffentlichen Patriarchats sichergestellt. Darin herrschten die bürgerlichen Männer über die Männer der Arbeiterklasse, im privaten Bereich jedoch teilten beide Gruppen die Vorteile des privaten Patriarchats auf Kosten ihrer Frauen (S. 86 ff.).

Bezüglich der Kriminalität führt Messerschmidt aus, daß die Mächtigen (Bürgertum insgesamt, darunter besonders die Männer) bessere Möglichkeiten hätten, sich sowohl in legalen wie illegalen Tätigkeiten zu engagieren. Sie fügen daher der Gesellschaft auch größeren Schaden zu. Ihre Macht dient u.a. der Beherrschung und Kontrolle der unterworfenen Klassen. Für die Machtlosen (die Arbeiterklassen insgesamt und für Frauen) bedeutet Kriminalität Widerstand und Anpassung an ihre machtlose Position. Frauen, da sie sowohl in der Klassen- wie Geschlechterhierarchie untergeordnet sind, begehen in der Regel nur leichte Kriminalität. Weil sie in Familien leben, haben sie keinen Zugang zu öffentlichen Sphären; weil Kriminalität häufig Ausdruck für physische Stärke ist, sind sie hier von Natur aus „benachteiligt“. Schließlich verfügen sie (weltweit) über keine nennenswerten Entscheidungsbefugnisse über Eigentum (S. 91 ff.).

Männer der Arbeiterklasse, die keine Gelegenheit haben, ihre Macht öffentlich auszuleben, bestätigen ihre Dominanz gegenüber „ihren“

Frauen und Kindern. Sie begehen gewaltsame Kriminalität wie Totschlag, Raub und Körperverletzung, vor denen sich die Öffentlichkeit am meisten fürchtet (S. 96ff.). Das Strafrecht schütze vor allem die Interessen von Bürgertum und Männern, und lasse in einer sehr selektiven Weise viele berechnigte Interessen ungeschützt.

In gewisser Hinsicht nimmt dieser Aufsatz in erfrischender Weise das Desiderat einer Umkehrung des *labels* Kriminalität bei Fritz Sack (S. 20) vorweg.¹ Er wirft aber mehrere Probleme auf. Zum einen wird man in einem radikalen Ansatz die Macht und die Lust auf Macht nicht auf Psychologie reduzieren wollen. Aussagen derart, daß Kapitalismus und das Patriarchat in Interaktion treten, sind in keiner Theorie erlaubt. Schließlich enthält dieser Ansatz sowohl die Erklärung der Kriminalisierung wie die der Kriminalität. Es liegt an uns zu entscheiden, ob wir diese Art von Ätiologie, die sehr plausibel erscheint, in die kritische Kriminologie integrieren wollen.

Der zweite große Abschnitt befaßt sich mit Staat, Recht und Ideologie. Theoretisch interessant und sehr informativ ist der Aufsatz von Chambliss „Über die Entstehung von Gesetzen“. Er konfrontiert zwei Zugänge zur Rechtsentwicklung: eine Theorie geht davon aus, daß das Recht Ausdruck kollektiven Bewußtseins sei und daß es einer ständigen Rationalisierung unterliege. Der zweite Zugang betrachtet Recht als Ausdruck der Ideen und Interessen derjenigen, die die ökonomischen und Machtressourcen der Gesellschaft kontrollieren (S. 107). Viele Theoretiker meinten, beide Annahmen träfen in gewisser Hinsicht zu. Chambliss versucht, die beiden Ansätze in einer dialektischen Sichtweise, die „die Normgenese als Prozeß sieht, in dem Widersprüche, Konflikte und Zwangslagen einer spezifischen Periode gelöst werden sollen“ zu vereinbaren. Es soll sowohl der Determinismus einer gänzlich materialistischen Wissenschaft als auch der Voluntarismus der idealistischen Philosophie überwunden werden (S. 107). Im Gegensatz zu „einfachen“ Konflikttheorien unterscheidet Chambliss zwischen Widersprüchen (zwischen Lohnarbeit und Kapital) und „Konflikten“. Konflikte sind das Ergebnis der Widersprüche, um deren Lösung sich der Staat bemühen müsse. Aus den Lösungen entstehen neue Probleme, der Widerspruch äußere sich in neuen Konflikten etc. Ein solches dynamisches Modell ermögliche es, sowohl die rechtlichen Errungenschaften des Kampfes der organisierten Arbeiterschaft als auch deren Pervertierung im Laufe der Zeit, in der die andere Konfliktpartei, das Kapital, Einfluß gewinnt, zu erklären. Die entscheidende Botschaft, die Chambliss mit vielen Beispielen belegt, lautet: . . . weder der Staat noch die arbeitende Klasse sind gänzlich machtlos. Die herrschende Klasse müsse auf Forderungen organisierter Gruppen antworten, wegen Legitimationskrisen und wegen des Risikos, die Kontrolle über ihr Schicksal überhaupt zu verlieren (S. 117).

Man würde sich lediglich wünschen, Chambliss hätte in diesem sehr aufschlußreichen Aufsatz auch noch die reifizierten Begriffe „Staat“ und „herrschende Klasse“ erklärt; denn die Einbeziehung des Staates in die

kriminologische Theorie kann sich nicht in der Einführung von neuen Begriffen erschöpfen.

Pfohl thematisiert „Abweichung und Kontrolle als Reflexion von Macht“. Schon in Messerschmidts Aufsatz war die wichtigste Variable der „Macht-hunger“. Pfohl konzentriert sich ausschließlich auf Macht und erklärt sie zur anthropologischen Konstante („Menschen sind eine besonders gefährliche Art von Tieren“), die den Kern der menschlichen Bestrebungen ausmacht und um die die Gesellschaft organisiert ist. Er definiert Abweichung als Widerstandsstrategie, als einen Weg zur Rückgewinnung verlorener Macht und der Fähigkeit, Dinge geschehen zu lassen und nach eigenem Willen zu formen (S. 129ff.). Den Untersuchungsgegenstand bilde die Beziehung zwischen Macht, sozialer Kontrolle und Widerstandshandlungen gegen diese (S. 130). Diese Absolutsetzung der Macht scheint mir problematisch zu sein, denn Macht muß sich bekanntlich auf Ressourcen stützen – diese erwähnt Pfohl jedoch nur im Zusammenhang mit dem Wissen. Die Beziehung zwischen Wissen und Macht setzt Pfohl ebenso absolut wie schon die Macht: Wissen heiße immer Macht auszuüben (S. 135). Bei einer sehr subtilen Betrachtungsweise mag dies zutreffen, paßt aber schlecht zu der häufig geäußerten Skepsis über den Einfluß der „radikalen Kriminologie“. Selbst bei Foucault, auf den sich Pfohl beruft, ist die Beziehung zwischen Macht und Wissen nicht reziprok: Macht kann sich, notfalls mit Gewalt, mit Wissen versorgen, dagegen können Wissenschaftler mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln keine Macht erlangen. Daß Pfohl Marxisten, die Wissen über determinierende Strukturen erlangen wollen, als Dogmatiker bezeichnet (S. 135), weist ihn als einen Vertreter anarchistischer Perspektiven aus, die die Machtungleichheit nur *verbal radikal* bekämpfen. „Radikalität“ ohne einen Versuch, mit dem Wissen auf die Wurzeln zurückzukommen, charakterisiert lediglich eine atheoretische und apolitische Haltung.

Im Aufsatz „Radikale Semiotik als Grundlage für die Analyse von Ideologie und Recht“ befaßt sich Milovanovic zunächst mit der Unterscheidung zwischen instrumentalistischem und strukturalistischem Marxismus. Der erste erkläre Recht von „unten“ aus der Sphäre des Warentauschs, der zweite von „oben“ aus dem Diskurs. Im instrumentalistischen Marxismus sei der ökonomische Einfluß überdeterminiert, im strukturellen bestimme die Ökonomie nur in letzter Instanz (S. 140). Der strukturelle Marxismus befaßt sich daher vor allem mit Zeichensystemen, Sprachformen, ideologischen Formationen und Bewußtseinsformen, d.h. mit dem Recht als einem ideologischen Apparat. Subjekte des Rechts konstituierten einen rechtssprachlichen Apparat, der die Hegemonie *aktiv* etabliert, d.h. keine alternativen Deutungen zuläßt. Richter und Anwälte seien rechtssprachliche Arbeiter, die eine bestimmte ideologische Formation durch Zeichensysteme vermitteln. Die Begriffe Spracharbeit, Spracharbeiter wurden analog zur Warenproduktion entwickelt. Worte und Nachrichten würden ebenso produziert, ausgetauscht und konsumiert wie die Waren auf dem Warenmarkt (S. 152ff.).

Eine weitergehende Analogie könne zwischen der Warenform und der Rechtsform gefunden werden: „Rechtsgegenstände sind Destillate idealisierter Begriffe des Warenverkehrs. Rechte auf Freiheit, Eigentum und Gleichheit vor dem Gesetz als einfache Reflexionen äquivalenten Warentauschs“ (S. 154). Die primäre Aufgabe rechtsideologischer Praktiken sei die Entwicklung von Bedeutungssystemen, welche eine einheitliche Ebene von Diskurs gewährleisten und den Interessen der Machtblöcke zur Aufrechterhaltung von Hegemonie unter fortgeschrittenen kapitalistischen Produktionsbedingungen entsprechen (S. 158). Diese einheitlichen Interpretationen werden dann in Gerichtsprozessen gegen die Interpretationen der Angeklagten durchgesetzt und die ideologisch verfälschte Wirklichkeitsauffassung von Gleichheit, Freiheit und Privateigentum bestätigt.

Mit dem Aufsatz von Jeffrey Reiman und Sue Headlee „Marxismus und Strafrechtspolitik“ wurde schließlich ein Beitrag aufgenommen, der der gängigen Vorstellung von einer marxistischen Theorie entspricht. Sinnvollerweise führen die Autoren die Unterscheidung zwischen „radikal“ und „marxistisch“ ein. Radikale Kriminologen in Amerika möchten vor allem die Machtverhältnisse verändern und dies führe dazu, daß sie keine zulängliche theoretische Arbeit leisten (wie dies in der Personifizierung der Macht und der Personalisierung von Strukturen zum Ausdruck kommt). Mit Recht zogen solche Analysen Kritik auf sich; man sollte jedoch aus diesen Kritiken von Karikaturen von Marxismus nicht schließen, Marxismus selbst sei irrelevant (S. 168). Die Stärke des Marxismus bestehe darin, daß er mit dem Klassenkonzept über eine analytische, erklärende Variable verfügt. Die Autoren zeigen auf, daß die Klassengesellschaft weiter besteht, daß dieses Konzept keineswegs überholt ist (S. 170ff.). Um die Erklärungskraft des Marxismus unter Beweis zu stellen, versuchen die Autoren den gegenwärtigen Trend zur konservativen Kriminalpolitik aus der ökonomischen Situation zu erklären. Die gegenwärtige Situation sei durch einen Kampf um die Verteilung der fallenden Profitrate charakterisiert. Dies führe zu einem verschärften Konkurrenzkampf auf *allen Ebenen* der gesellschaftlichen Organisation. Reichen die legitimen Mittel nicht aus, werden illegale eingesetzt, bzw. wenn möglich, die Grenze der Legalität selbst verschoben. Die gewöhnliche Kriminalität der Mitglieder unterer Schichten und des Lumpenproletariats sei nichts anderes als Ausdruck eben dieses asozialen Konkurrenzkampfes. Sie unterscheiden sich durch nichts von den Handlungen der *white-collar*, der Ghetto- und der organisierten Kriminalität, und vor allem auch nicht von den vielen „legalisierten“ Handlungen der Wirtschaftsbetriebe, die zu ihren Gunsten Umverteilungen vornehmen und selbst Schädigungen von Gesundheit und Leben in Kauf nehmen. In einer solchen Krisensituation sei zweierlei zu erwarten: zum einen die Abkehr von der Resozialisierungsideologie (weil sie kostenaufwendig sei) und die Hinwendung zum „Gerechtigkeitsmodell“ und zum zweiten verstärkte Bemühungen um die Grenzziehung zwischen den (freilich nur scheinbar)

moralischen und unmoralischen Mitgliedern der Gesellschaft. Konservative Einstellungen der Bevölkerung und die verschärfte Strafrechtspolitik haben beide die gleiche Wurzel (S. 176ff.).

Schließlich findet sich in diesem Aufsatz bestätigt, daß die generelle Skepsis gegenüber einer empirischen kritischen Kriminologie nicht angebracht ist: Die Erklärung des selektiven Zugriffs auf die Armen im Vergleich zu den Reichen, die Überrepräsentation von Armen und Erwerbslosen in Gefängnissen – dies seien alles partielle Bestätigungen der marxistischen Theorie (S. 173).

Piers Beirne befaßt sich mit Empirismus und marxistischer Kritik an Rechts- und Kriminalitätskonstruktion. Er bestreitet die Validität einer empirischen Überprüfung von marxistischen Thesen durch Autoren, die die epistemologischen Grundlagen des marxistischen Ansatzes und die dialektische Methode nicht akzeptieren. Die logische Struktur des Marxismus sei nicht, wie die positivistische Kritik unterstellt, kausal, sondern relational. Die positivistische Kriminologie geht mit marxistischen Begriffen um, als wären sie identisch mit Teilen der Konflikttheorie und des labelling approach, ohne die grundsätzlichen Bedeutungsunterschiede auch gleichklingender Begriffe zu beachten. Bei einer solchen „Widerlegung“ der marxistischen Theorie handle es sich um dogmatische oder naive Falsifikation (S. 190ff.). Das Mißverständnis rühre zum Teil daher, daß das Aufkommen der marxistischen Kriminologie fälschlicherweise als eine Weiterentwicklung von Konflikttheorien interpretiert wird (vgl. Gallher), statt die genuine Tradition der marxistischen Rechtsphilosophie und der Staatstheorie zu beachten.

Der instrumentale Marxismus, dem er eine bilderstürmerische Wirkung bescheinigt, habe bloß den Spieß umgedreht: was moralisch gut erschien, wurde zum Schlechten erklärt, was früher richtig war, sei nun falsch.

Die strukturalistisch-marxistische Erklärung von Recht und Kriminalität gehe von der Rechtstheorie Paschukanis aus. Die Rechtsform besitze selbst eine eigenständige Qualität und die entscheidende Frage, mit der sich die marxistische Theorie beschäftigen müsse, „ist die Aufklärung der Bedingungen, unter denen die Regulation gesellschaftlicher Beziehungen Rechtscharakter annimmt“ (S. 199). Die Logik von Rechtsbegriffen korrespondiere mit der Logik der gesellschaftlichen Beziehungen im Warentausch: zur gleichen Zeit wie die Arbeitsprodukte den Charakter von Waren annehmen und Träger von Wert werden, erwirbt das menschliche Subjekt die Eigenschaft eines Rechtssubjekts und wird zum Inhaber eines Rechts (S. 200). Das Recht sei die politische Form zur Etablierung einer abstrakten Äquivalenz zwischen isolierten ökonomischen Subjekten (S. 200). Die Spannweite der Variation sei daher nur im Kontext bestimmter Rechtsnormen durch die *Rechtsform* definiert, die stets von den herrschenden Produktionsverhältnissen abhängt. Der *Inhalt* von Rechtsnormen kann nur innerhalb dieser festgelegten Grenzen variieren. Die Botschaft für die empirizistischen Kritiker des Marxismus lautet, daß

ein Befund, bestimmtes Recht sei dem Interesse der kapitalistischen Klasse abträglich, nicht die These widerlegt, daß das Recht im allgemeinen nicht doch ihre Interessen schützt. Vielmehr komme es hier auf die Identifizierung besonderer Interessen vor dem Hintergrund der Gesamtinteressen der kapitalistischen Klasse an.

Der letzte Abschnitt des Buches befaßt sich mit Kapitalismus, Kriminalpolitik und Strategien sozialer Kontrolle. Drew Humphries und David F. Greenberg schildern in ihrem Aufsatz die Entwicklung der Kriminalitätskontrolle vom späten 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Die Darstellung eines solchen Zeitraumes auf 20 Seiten muß notwendigerweise zum Schematismus führen, selbst wenn es den Autoren vor allem um die *Interpretation* von ausgewählten Veränderungen „in Ausmaß, Ideologie und Kontrollformen in marxistischen Begriffen“ ging. Der Abriß scheint mir aber wegen der verarbeiteten Literatur interessant.

Viele Stellen geraten in Verdacht, einfach nur das Selbstverständnis der Kontrolleure und nicht die tatsächlichen Funktionen der Kontrolle widerzugeben (z. B. S. 221, 222), und die Dialektik besteht, soweit ich sehe, darin, daß erkannt wird, daß die kapitalistische Klasse in ihrem wohlverstandenen Gesamtinteresse Regelungen zustimmen muß, die auch sie einer Kontrolle unterstellen. Viele der Strategien hätte man dem Prozeß „Besonderung des bürgerlichen Staates“ zuordnen können, statt sie punktuell einzelnen Organisationen zuzuschreiben. Problematischer als der geschichtliche Rundumschlag scheint mir, daß die Autoren den Begriff Kriminalität im Sinne der ätiologischen Kriminologie verwenden. Weil sie nun in die Auswahl radikaler Aufsätze aufgenommen wurden, müssen wir die Herausgeber fragen, ob nur der ontische Begriff der ätiologischen Kriminologie oder auch der der marxistischen zurückgewiesen werden muß? Vieles spricht dafür, daß hier um der Radikalität willen ein doppelter Standard angelegt wird. Die Übernahme dieser Perspektive steht auch im Widerspruch zu der bisher durchgehaltenen Kritik am englischen „Realismus“. Sollen nun die im letzten Teil des Buches aufgenommenen Beiträge auch eine Kehrtwende in Deutschland herbeiführen?

Diese Frage stellt sich um so dringlicher im Aufsatz „Strukturierte Ungleichheit, Verbrechenopfer und Strategien sozialer Kontrolle“ von Kramer, der die gleiche Perspektive wie einst Werkentin, Bauermann und Hoffebert vertritt. Der Kriminalität sei im kapitalistischen System ohne eine radikale strukturelle Veränderung nicht beizukommen. Die marxistische Kriminologie habe aber, obwohl sie einen radikalen Ansatz vertritt, wenig zur Entfaltung alternativer Präventionsformen beigetragen. Und zwar deshalb, weil sie die Kausalitätsfrage abgelehnt habe und dies habe sich als sehr unbefriedigend erwiesen. Da Kriminalität ein ernstes soziales Problem sei und die Opfer der Kriminalität meist Angehörige der Arbeiterklasse sind, müsse auch die Kriminologie die Furcht der Bevölkerung vor Verbrechen ernst nehmen, die wertvollen Beiträge der ätiologi-

schen Kriminologie übernehmen und ergänzen und konkrete Vorschläge für kurzfristige Reformen hier und heute entwickeln (S. 261).

Dies verträgt sich aber schlecht mit der oben angeführten These, daß Reformen ohne eine radikale Änderung der Strukturen nichts fruchten! Obwohl der Autor die Ursache der Kriminalität, die „Überbevölkerung“, als Produkt des gesättigten Arbeitsmarktes definiert, scheint mir, daß man diesen Begriff nicht positiv ohne Anführungszeichen in einer Überschrift benutzen kann. Schlimmer kommt es noch in folgenden Sätzen: „Der Bevölkerungsüberschuß lebt unter sozialen, ökonomischen und politischen Bedingungen, die Kriminalität fördern . . . Einbruch, Raub, Drogenhandel und Diebstahl werden von der Überbevölkerung aus der Not zu überleben begangen . . . Die hohe Zahl von Eigentumsdelikten und niederen Prostituierten (!) ist nicht von dem Problem des Überlebens zu trennen“ (S. 265). Diese „Über-“, warum nicht gleich „Un-Bevölkerung“ ist auch stark an intraklassenmäßiger Anwendung von Gewalt beteiligt – und dies bestätigten sogar bürgerliche Kriminologen! Es sei jedoch nicht die absolute Armut, die zur Kriminalität führt, vielmehr der Grad der Ungleichheit zwischen den Einkommen, also die relative Deprivation. Eine weitere Ursache der Kriminalität liege darin, daß Kapitalismus soziale Beziehungen zerstört – daß statt Gegenseitigkeit Antagonismus zur Norm erhoben wird. Als Präventionsstrategie gegen traditionelle Straßekriminalität empfehle sich an sich die Einführung von Sozialismus gemäß der Definition von Ian Taylor. Dies sei jedoch utopisch und auch keine Garantie für das Verschwinden der Kriminalität. Zunächst müsse daher „die sozialistische Politik“ rekonstruiert werden. Worin diese besteht, kann man ebenfalls bei Taylor (1981, 1982) nachlesen. Die Hauptinterventionsbereiche der Kriminalitätsbekämpfung seien dabei der Arbeitsmarkt, die Familie und das Netz sozialer Unterstützung in der Gemeinschaft, d. h. die Wiedereinführung der Vollbeschäftigung und der Qualität und Stabilität von Arbeitsplätzen. Die unvollständige Familie soll bei der frühkindlichen Erziehung Unterstützung erhalten; in die Gemeinden sollen mediative Strukturen eingeführt werden. Schließlich muß der Staat als positiver Faktor für die Kriminalitätsprävention in Anspruch genommen werden (S. 277).

Man kann nur wiederholen, daß die Fehler dieses Ansatzes nicht so sehr in dem liegen, was er sagt, sondern in den Auslassungen. Im Gegensatz zu Messerschmidt, Beirne und Reiman usw. faßt Kramer nur die Straßekriminalität ins Auge. Die Bekämpfung des Symptoms wird wichtiger als seine Ursache, die kapitalistische Desorganisation. Die Kriminalität der Mächtigen, vor allem aber ihr ganz legales Herbeiführen von Umständen, die auf der Seite der Arbeitslosen zur Kriminalität führen können, bleibt ausgeblendet. Es ist wohl eine politische Entscheidung, nicht eine wissenschaftliche, wenn man trotz eines zugänglichen Wissens über die „Verhältnisse“ ein solches kriminalpolitisches „Dennoch“ entgegengesetzt. Hier bestätigt sich in vollem Umfange die Beobachtung von Gabi

Löschper, daß die kritische Kriminologie auf dem Weg in die Praxis dazu neigt, ihre Theorie zu vergessen (1988, S. 293 ff.).

Zum Schluß besprechen wir den vorletzten Aufsatz von John Horton und Anthony Platt. Ihre Perspektive auf Kriminalität als ein globales Problem hat meines Erachtens in der Bundesrepublik keine Entsprechung. Der imposante Zugriff auf die Welt wird von der Skepsis überschattet, wie man über Kriminalität in verschiedenen Ländern ohne einen systematischen Vergleich des Strafrechts sprechen kann; wie man Kriminalität, ohne die Stärke der Kontrollapparate in Betracht zu ziehen, messen kann, wie man kriminellen Statistiken einen solchen Glauben schenken kann. Auf einer grundsätzlicheren Ebene bezweifle ich die Validität des Begriffes „sozialistische Länder“, die ja doch ganz unterschiedliche Tradition und Entstehungsgeschichte haben. Nun aber gibt es diese Perspektive und vielleicht kann man ihr etwas abgewinnen. Interessant ist schon, was die Autoren nebenbei über die Modernisierungs- und Weltsystemtheorie aussagen. Die meisten bisherigen Kriminalitätsvergleiche zwischen kapitalistischen und sozialistischen Ländern gingen von der Modernisierungstheorie aus. Die Grundannahme dieser Theorie sei, daß es ein universales Entwicklungsmuster gäbe. Bezüglich der Kriminalität könne festgestellt werden, daß in dicht besiedelten Gebieten höhere Kriminalitätsraten vorliegen. Höhere Raten sind ebenfalls zu Zeiten des Übergangs zur Moderne zu verzeichnen, während sich der Abschluß der Entwicklung in der Senkung der Raten und an der Verlagerung des Schwerpunktes auf Eigentumskriminalität zeige. Dem widerspreche, daß es erstens kein einheitliches, sondern drei verschiedene Entwicklungsmuster gibt. Zweitens sei die Modernisierungstheorie ideologisch prokapitalistisch, weil sie es vermeidet, über die spezifische Klassenorientierung und Dynamiken die Produktionsweisen zu erklären. Sie ist zudem imperialistisch, weil sie die kapitalistische Ausbeutung mit der Begründung legitimiert, daß die ausgebeuteten Länder „rückständig“ seien. Diese Theorie könne die auffälligen Unterschiede in den Kriminalitätsraten in kapitalistischen und sozialistischen Ländern nicht erklären, eher versucht sie, sie herunterzuspielen. Als Erklärung werde lediglich die gleichzeitig negativ bewertete „stärkere Kontrolle“ angeführt. Die echten Erkenntnisse der sozialistischen Kriminologen würden ignoriert; die angeblich marxistische Theorie über das Verschwinden der Kriminalität mit dem Kapitalismus naiv widerlegt (S. 241 ff.).

Die Weltsystemtheorie, die als die bessere Alternative zu den Modernisierungstheorien erscheint, habe sich bisher ebenfalls durch einen Antisozialismus ausgezeichnet. Einige Vertreter der Weltsystemtheorie behaupten, sozialistische Gesellschaften seien Varianten einer globalen kapitalistischen Entwicklung, sie seien gezwungen, staatspolitische Produktionsformen zu entwickeln, ja, man betrachte sie gar als die höchste Stufe des Weltkapitalismus. Eine marxistische Weltsystemtheorie verfüge dagegen über Kriterien, die die Eigenständigkeit der Kategorie „sozialistische Länder“ beweisen. Sozialistische Länder hätten die Überlebens-Krimina-

lität der kapitalistischen Länder wie Prostitution, Gewalt und organisierte Kriminalität reduziert. Sie hätten jedoch auch neue Kategorien politischer Kriminalität eingeführt. Es scheine sich zu zeigen, daß sozialistische Staaten die Definition der Kriminalität erweitern und verändern. Der wichtigste kriminalpolitische Faktor scheine jedoch die Tatsache zu sein, daß Kriminalität nicht länger eine lebenslange Marginalisierung und Stigmatisierung bestimmter Gruppen bewirken solle; tatsächlich würden Straftatlassene wiedereingegliedert (S. 251 ff.). Dies klingt angesichts des Mangels an Arbeitskräften in extensiven Wirtschaftsformen glaubwürdig. Offen bleibt die Frage der (putativen) Kriminalität der Mächtigen, die sicherlich nicht Eingang in Statistiken findet.

Schlußbemerkung

Einen Ausweg aus der etatistischen Befangenheit der deutschen Kriminologie könnte die Befassung mit dem Staat nach dem Vorbild der amerikanischen Kriminologie sein, meint Sack (S. 31).

Leider enthält keiner der hier aufgenommenen Beiträge eine explizite Staatstheorie. Diese würde z. B. erfordern, daß das Verhältnis von bürgerlicher Gesellschaft und Staat diskutiert wird, bzw. von einer Definition des Staates als der allgemeinsten Organisation der bürgerlichen Gesellschaft ausgegangen wird (vgl. Hirsch 1974).

Angesprochen wird dies in Aufsätzen von Beirne, Milovanovic, Reiman und Headlee, die auf die Homologie der Warenform (die ein Produkt der bürgerlichen Gesellschaft ist) und der Rechtsform, die dem Staate zugeordnet werden muß, hinweisen. Daß keiner der Autoren Marx zitiert, auf den diese Ansätze zurückgehen (1974, S. 151–162; S. 360–362), ist ein Hinweis darauf, daß sich die Quellen für die Weiterentwicklung der Theorie immer noch in Europa befinden. Ferner, der Staat selbst kann nicht unabhängig von seiner Verfassung und seiner legalen Struktur (vgl. Melossi 1983) diskutiert werden, und die faktische Privilegienstruktur ist immer noch durch das Privatrecht garantiert (vgl. Wieacker 1974; Welkoborsky 1976). Man muß sich weiter fragen, was das empirische Substrat von Staaten bildet, wer ist das handelnde Subjekt, wenn von Staatshandeln die Rede ist? Eine Antwort darauf ist die strukturalistische Annahme der Staatsapparate.

M. E. besitzen die Begriffe „herrschende“ oder „mächtige“ Klassen in den vorliegenden Aufsätzen keinen prägnanten Sinn – wie überhaupt von Macht viel die Rede ist, ohne sie zu bestimmen. Man hätte erklären müssen, ob sich diese Begriffe auf die bürgerliche Gesellschaft (darin möglicherweise auf die hierarchische Arbeitsteilung) oder auf den Staat beziehen. Bezüglich des Staates stellt sich dann die Frage der Gewaltenteilung, der Mediatisierung der Macht durch Parteien und die der Macht des Staates im Verhältnis zu seinen Bürgern. Ich habe den Verdacht, daß die Autoren eigentlich „Gruppen oder Personen im Besitze von Produktionsmitteln“ meinen, wenn sie von herrschenden Klassen sprechen. Diese

stecken durch ihr bewußtes oder unbewußtes Handeln sowohl den Rahmen des „Machbaren“ für das Handeln der Staatsorgane ab, wie sie im allgemeinen die Lebensbedingungen der (produktions-)mittellosen Gesellschaftsmitglieder bedingen und beeinflussen. Giddens bezeichnet diesen Sachverhalt als strukturierende und strukturierte Strukturen (vgl. 1975, S. 121 ff.; vgl. auch 1979, S. 159 f.). Davon nochmals zu trennen wäre die bewußte legale Einflußnahme auf den Staatsapparat, d.h. der Lobbyismus und die illegale Korruption (vgl. Offe 1976, S. 145 ff.).

Vieles von dem häufig fruchtlosen Streit zwischen instrumentalem und strukturalistischem Marxismus würde sich aufklären, wenn mit Milovanovic der genetische Aspekt von Staats- und Rechtsform tatsächlich berücksichtigt würde. Die für das wirtschaftende Subjekt vorteilhaften Staats- und Rechtsformen wurden schon bei den Staatengründungen, d.h. bei der Annahme von „modernen“ Verfassungen garantiert (vgl. Beard 1913, S. 68). Deshalb handelt es sich bei Fragen, zu wessen Vorteil „Staaten“ aktuell handeln, um eine Frage, wie die schon einmal zum Vorteil von Besitzenden reduzierte Struktur zum zweiten Male reduziert wird (vgl. Luhmann 1972, S. 40). Wenn Skocpol argumentiert, daß Klassenkampf kein primäres Ereignis ist, sondern wesentlich von der Staatsform bedingt sei (1985, S. 25), vergißt sie, daß Staatsformen und die nachgeordneten Rechtsgebiete selbst schon Ergebnisse von historischen Klassenauseinandersetzungen darstellen. Nicht umsonst bildet der Schutz des Staates im Strafrecht ein vorrangiges „Rechtsgut“, und die Unterdrückung von politischem Dissens oder „Kriminalität“ ist alles andere als ineffektiv.

Selbst wenn im vorliegenden Band nicht die ganze theoretische Arbeit geleistet wurde, so wurde doch in vielen Beiträgen daran erinnert, daß Kriminalität, besonders die überthematisierte Eigentumskriminalität der Unterschichtsmitglieder, nur einen schmalen Ausschnitt von Handlungen darstellt, die – die meisten davon legal – auf nichtreziproke Weise tauschen und umverteilen. Kritische Kriminologen sollten sich nicht davon beirren lassen, daß der Zugang zu diesem Geheimnis mit dem Verbotsschild „No admittance except on business“ geschützt ist.

Anmerkungen

(1) Die These, daß Staaten ähnliche Mittel wie kriminelle Vereinigungen nutzen und sowohl Bedrohung (Kriege) produzieren wie Sicherheit zu verkaufen suchen, ist freilich nicht mehr als eine nützliche heuristische Analogie. Tilly diskutiert zwar die Beziehungen des Staates zu verschiedenen Gruppen der Bevölkerung, geht aber nicht auf das grundsätzliche Verhältnis von bürgerlicher Gesellschaft und Staat ein. Darin kommt nach allen bedeutenden Theoretikern des Staates der bürgerlichen Gesellschaft das ontische Primat zu, weil der moderne, d.h. der gegenwärtige Staat, erst aus der Trennung des Imperiums vom Dominium, das die feudale Ordnung charakterisiert hat, hervorgegangen ist. Es war die bürgerliche Gesellschaft, die sich wie in England in der vorhandenen Staatsform „eingerichtet“, oder wie in Frankreich und den Vereinigten Staaten den Staat von Grund auf rechtlich neu errichtet hat. Das Recht, ein stehendes Heer und Marine einzurichten, gehört zu den wenigen Gewalten, die der amerikanischen Bundesregierung eingeräumt wurden. Die Kriegsführung wurde als ein echtes ökonomisches Mittel

angesehen, das Heer und die Flotte sollte nicht nur Binnenmärkte, sondern auch auswärtige Märkte öffnen (vgl. Beard 1913, S. 230). So gesehen, sind eher die kriminellen Vereinigungen ein Epiphänomen und die „Kriminalität“ des Staates verweist auf die „kriminelle“ Gesellschaft zurück.

Literatur

BEARD, CHARLES, A.: Eine ökonomische Interpretation der amerikanischen Verfassung, Frankfurt/M. 1974 (1913)

GIDDENS, ANTHONY: New Rules of Sociological Method: A Positive Critique of Interpretative Sociologies, New York 1976

– Die Klassenstruktur fortgeschrittener Gesellschaften, Frankfurt/M. 1979

HIRSCH, JOACHIM: Staatsapparat und Reproduktion des Kapitals, Frankfurt/M. 1974

LÖSCHPER, GABI: Gründe, warum man auf dem Weg in die Praxis vielleicht die Theorie vergißt, in: Kriminologisches Journal 1988, Heft 4, S. 293–306

LUHMANN, NIKLAS: Rechtssoziologie, Band I, Reinbek bei Hamburg, 1972

MARX, KARL: Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin, 1974

MELOSSI, DARIO: A Politics without a State. The Concepts of „State“ and „Social Control“ from European to American Social Science, in: Spitzer, Steven (ed), Research in Law, Deviance and Social Control, Vol. 5, 1983, S. 205–222

SKOCPOL, THEDA: Bringing the State Back In: Strategies of Analysis in Current Research, in: EVANS, PETER/B.; RUESCHEMEYER, DIETRICH/SKOCPOL, THEDA (ed.). Bringing the State Back In, Cambridge, London, New York u. a., 1985, S. 169–191

WELKOBORSKY, HORST: Die Herausbildung des bürgerlichen Eigentumsbegriffs, in: DÄUBLER, WOLFGANG/SIELING-WENDELING, ULRIKE/WELKOBORSKY, HORST, Eigentum und Recht, Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs im Kapitalismus, Darmstadt 1976, S. 11–74

WIEACKER, FRANZ: Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung, Frankfurt/M. 1974

Juli 1989

Institut für Rechts- und Sozialphilosophie

6600 Saarbrücken